

Kindertageseinrichtungssatzung

vom 19.06.2007

(Amtsblatt Nr. 25 vom 22.06.2007)

in der zur Zeit gültigen Fassung
einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 11.05.2009 (Amtsblatt Nr. 20 vom 15.05.2009)
In Kraft getreten am 22.05.2009
2. Änderungssatzung vom 05.08.2010 (Amtsblatt Nr. 32 vom 13.08.2010)
In Kraft getreten am 20.08.2010
3. Änderungssatzung vom 25.04.2012 (Amtsblatt Nr. 17 vom 27.04.2012)
In Kraft getreten am 04.05.2012

3.3.2

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hausen

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Hausen folgende Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hausen

Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Hausen betreibt gemeinnützig und ohne Gewinnabsicht Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung für Kinder. Ihr Besuch ist freiwillig. Das Angebot der Kindertageseinrichtungen richtet sich an Kinder verschiedener Altersgruppen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1-4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder).
- (2) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), d.h. Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort und Haus für Kinder verschiedener Altersgruppen.
- (3) Das Betreuungsjahr in den Kindertageseinrichtungen dauert vom 01.09. – 31.08. des Folgejahres.

§ 2

Buchungszeiten und Gebühren

Näheres zu den Buchungszeiten sowie zu den Gebührensätzen ergeben sich aus den §§ 4 und 5 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung.

§ 3

Personal

- (1) Die Gemeinde Hausen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des BayKiBiG das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige pädagogische Fach- und Ergänzungspersonal zur Verfügung.
- (2) Der in § 17 der AVBayKIBIG festgelegte Mindestanstellungsschlüssel ist einzuhalten.

3.3.3

§ 4

Elternbeiräte

In allen Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat einzurichten. Der Beirat wird zu Beginn des Betreuungsjahres gewählt und ist ein beratendes Gremium. Er wird vor allen wichtigen Entscheidungen angehört. Die Wahl des Beirates wird in Abstimmungen mit der Leitung der Einrichtung durchgeführt.

§ 5

Öffnungszeiten, Ferien

(1) Die Kindertageseinrichtung ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage von Montag – Donnerstag von 7:15 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:15 Uhr bis 14:45 Uhr geöffnet.

(2) In den Sommerferien ist die Kindertageseinrichtung an drei bis vier zusammenhängenden Wochen und während der Weihnachtsferien ein bis zwei Wochen geschlossen. Die genauen Zeiten werden von der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Elternbeirat nach Bedarf festgelegt. Die Gemeinde Hausen behält es sich vor, während der anderen Schulferien und in sonstigen begründeten Fällen (z.B. an Einzelwerktagen oder wegen der Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen) die Kindertageseinrichtung zu schließen bzw. den Betrieb einzuschränken, wenn während solcher Zeiten nur wenige Kinder die Kindertageseinrichtung nutzen werden.“

(3) Bei geänderten Bedürfnissen der Öffnungszeiten, die im Rahmen des Anmeldeverfahrens festgestellt werden, kann von den Öffnungs- und Schließzeiten nach Absprache der Leitung der Kindertageseinrichtung mit der Gemeinde Hausen abgewichen werden. Die aktuellen Öffnungszeiten sind in der jeweiligen Einrichtung ausgehängt.

Aufnahmebestimmung

§ 6

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der Kinder in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Gemeinde Hausen, vertreten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung, nach Maßgabe der §§ 7 und 8 dieser Satzung.

3.3.4

(2) Die Kindertageseinrichtungen ist für Kinder bestimmt, die ihren regelmäßigen Aufenthalt in Hausen haben. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Hausen haben, können nur aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht von einem Hausener Kind benötigt wird und gemäß Art. 23 BayKiBiG die Gastkinderregelung beachtet werden.

(3) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Benutzungsjahr vom 01.09. bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres.

(4) Während des Betreuungsjahres frei werdende Plätze werden wieder belegt.

(5) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach der Maßgabe der in § 7 festgelegten Aufnahmekriterien.

§ 7

Aufnahmekriterien

(1) Die Aufnahme in die gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten, wenn die Nachfrage das Platzangebot übersteigt. Es werden hierbei folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Hauptwohnsitz des Kindes ist Hausen
- b) Vor dem Schuleintritt: Ältere Kinder vor jüngeren (Volksschulkinder werden vorrangig aufgenommen), nach dem Schuleintritt: Jüngere Kinder vor älteren
- c) Kinder, die bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung haben
- d) Kinder alleinerziehender Eltern, die einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen
- e) Kinder von Eltern, die beide erwerbstätig sind oder beide einer Ausbildung nachgehen
- f) Kinder aus Familien in schwierigen Lebenslagen, die einer sozialen Integration bedürfen
- g) Kinder, die ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet (Schulsprengel) der Einrichtung haben (soziale Einbindung)
- h) Kinder, die die Einrichtung bereits besuchen, werden vor gleichaltrigen Kindern aufgenommen, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben

Zum Nachweis der Dringlichkeit der Aufnahme sind nach Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

(2) In einer Kindergartengruppe werden vorrangig Kinder ab Vollendung ihres dritten Lebensjahres aufgenommen. Ein Platz in einer Kindergartengruppe wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt vergeben. Freie Plätze können auch an Schulkinder und unter 3jährige Kinder vergeben werden.

3.3.5

(3) In die Kinderkrippengruppe werden ausschließlich Kinder bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres aufgenommen. Kinder können bis zur Aufnahme in eine Kindergartengruppe in der Kinderkrippe bleiben. Ein Wechsel zum dritten Lebensjahr von der Kinderkrippengruppe in eine Kindergartengruppe erfolgt nicht automatisch, sondern unter Berücksichtigung des Platzangebotes.

§ 8

Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag

(1) Die Anmeldung muss durch persönliche Vorsprache der Personensorgeberechtigten oder eines bevollmächtigten Vertreters der Personensorgeberechtigten des Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die Satzung relevant sind. Werden Angaben verweigert, erfolgt keine Vormerkung.

(2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Anschrift und telefonischen Erreichbarkeit der Leitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Aufnahmezusage wird schriftlich von der Einrichtung erteilt.

(4) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses regelt ein Betreuungsvertrag, der nach der Zusage des Platzes abzuschließen ist. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Abschluss des Betreuungsvertrages Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, sowie diese Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind. Mit Vertragsschluss wird auch die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.

(5) Der Betreuungsvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Bei einem Wechsel von der Kinderkrippengruppe in eine Kindergartengruppe innerhalb der Kindertageseinrichtung muss ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.

Benutzerregelung

§ 9

Besuchsregelung, Krankheitsfälle

(1) Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen, um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsweg erfüllen zu können. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.

3.3.6

(2) Ansteckende Krankheiten des Kindes und seiner Familie (z.B. Masern, Windpocken, Läuse, Scharlach, Röteln, Grippe, Bindehautentzündung etc.) sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeit, Anfallsleiden).

(3) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder in der Hausgemeinschaft eine derartige Krankheit herrscht, sind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Eine Wiedenzulassung ist von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig.

(4) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertageseinrichtung verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggfs. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Eine Abgabe von Medikamenten (Ausnahme Notfallmedikamente) erfolgt nur nach schriftlicher Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten einschließlich einer Haftungsfreistellung, einer schriftlichen Anweisung zur Medikation vom Arzt und einer Freistellungserklärung der Krankenkasse des Kindes. Die Abgabe von Medikamenten ist von der aufsichtsführenden Erzieherin schriftlich zu dokumentieren. Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

§ 10

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus wichtigen Gründen beendet werden. Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.

(2) Erfolgt die Kündigung des Benutzerverhältnisses nicht fristgemäß, ist die Benutzungsgebühr noch für den folgenden Monat zu entrichten.

(3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Benutzungsjahres von der Kinderkrippengruppe in eine Kindergartengruppe oder in die Schule überwechselt. Für die letzten beiden Monate des Benutzungsjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig.

(4) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ausgeschlossen werden, wenn

- a) festgestellt wird, dass eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint,
- b) es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet,
- c) es über einen längeren Zeitraum unentschuldig der Einrichtung fern bleibt,

3.3.7

- d) die Benutzungsgebühr trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht entrichtet wurde,
 - e) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben.
 - f) die Hol- und Bringzeiten wiederholt trotz Abmahnung nicht eingehalten werden.
- (5) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Gemeinde Hausen schriftlich.

Schlussbestimmung

§ 11

Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Sollte das Kind nicht von den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist eine besondere schriftliche Erklärung erforderlich.
- (2) Die Mitarbeiter/-innen der Einrichtung sind während der vereinbarten Öffnungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Umzüge etc.) sind die Eltern selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.
- (3) Für Verluste, Verwechslungen oder Beschädigungen der Garderobe und Ausstattungen (z.B. Brillen, Geld, Spielsachen) der Kinder kann keine Haftung übernommen werden.
- (4) Die Gemeinde Hausen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung. Unbeschadet von Satz 1 haftet die Gemeinde Hausen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Hausen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (5) Für Personen- und Sachschaden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Hausen nicht. Eine Haftung der Gemeinde wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 12

Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich unfallversichert auf dem unmittelbaren Weg zur oder von der Tageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung, sowie während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstückes der Einrichtung.

3.3.8

(2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 26.04.1996 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Hausen, 19.06.2007

Edmund Mauser
1. Bürgermeister

(Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 19.06.2007. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus den im Deckblatt aufgeführten Änderungssatzungen).